

Bitte schützen Sie Mädchen vor Genitalverstümmelung!

Die Praxis der Genitalverstümmelung an weiblichen Kindern gehört zu den am weitesten verbreiteten Kinderrechtsverletzungen unserer Zeit – und das nicht nur in Afrika, Asien oder in arabischen Ländern: Auch in Europa und Deutschland werden Mädchen mit Migrationshintergrund verstümmelt, oft während eines Ferienaufenthaltes im Heimatland der Eltern. Das Ausmaß dieser Gewalt direkt „vor unserer Tür“ wird immer noch weit unterschätzt.

Oder wussten Sie, dass bis zu 80% der hier lebenden (z.T. hier geborenen) Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund akut gefährdet sind, Opfer von Genitalverstümmelung zu werden?

Bislang sind die Mädchen auf Hilfe aus unserer Zivilgesellschaft angewiesen, um diese schwere Gewalt von ihnen abzuwenden und somit ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Leben, Würde und Unversehrtheit sicherzustellen.

Ihrer Behörde kommt für die Abwendung der massiven Kindeswohlgefährdung „Genitalverstümmelung“ größte Verantwortung zu, denn Sie verfügen über die entsprechenden Kompetenzen und Möglichkeiten.

Bei Genitalverstümmelung handelt es sich um eine einmalige schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen für die Opfer. Deshalb ist präzises und konsequentes Handeln notwendig, um die Gefahr sicher abzuwenden - denn Sie haben keine zweite Chance!

Bitte handeln Sie umgehend, wenn Sie Kenntnis einer Verstümmelungsgefährdung erhalten!

1. Die Verstümmelungsgefahr im Zuge einer Reise in das Herkunftsland der Eltern:

Hierbei handelt es sich um die Gefahr, die sich für ein minderjähriges Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund ergibt, wenn es – allein oder in Begleitung der Eltern in das Heimatland der Familie reisen soll.

Für die realistische Beurteilung dieser Gefahr sind eventuelle Aussagen der Eltern, sie planten die Verstümmelung nicht explizit, unerheblich. Ausschlaggebend sind allein die Verstümmelungssituation in dem jeweiligen Land und die Tatsache, dass Ihre Behörde von Deutschland aus keinen Ein- oder Überblick über die familiäre Situation in dem jeweiligen Land haben kann.

Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Rechtsprechung in solchen Fällen ist davon auszugehen, dass Sie mit einem Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit Verbringungsverbot des Kindes in das jeweilige Land sicheren Schutz vor der Verstümmelung dort erwirken können.

Bitte informieren Sie sich über bisherige Gerichtsbeschlüsse, denen folgendes gemein ist:

- Die Intervention erfolgte allein aufgrund der Tatsache, dass eine Reise in ein Risikoland bevorstand.
- Eine explizite Planung der Tat wurde den jeweiligen Eltern/teilen nicht unterstellt.

- Die Beurteilung der realistischen Gefahr basierte stets auf einer Prüfung der (z.T. flächendeckenden) Verstümmelungssituation vor Ort und der sich daraus ergebenden Verstümmelungsgefahr.
- Genitalverstümmelung wird als so schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen definiert, dass sie den Kindern nicht zuzumuten ist und deshalb abgewendet werden muss.
- Dem Recht der Mädchen auf Leben und körperliche Unversehrtheit wurde jeweils die höchste Priorität beigemessen. Die Rechte der Eltern und eventuelle Interessen der Kinder, ihre Heimat zu besuchen, haben dahinter zurückzutreten.

Die Beschlüsse können Sie in Kürze auf der TaskForce-Webseite abrufen.

Eine Auflistung der relevanten Länder finden Sie hier:

Hochrisikoländer (75% bis 98% Verstümmelungsrate im Landesdurchschnitt)

- Ägypten
- Äthiopien
- Burkina Faso
- Dschibuti
- Eritrea
- Gambia
- Mali
- Mauretanien
- Sierra Leone
- Somalia
- Sudan

Weitere Risikoländer (bis 75% Verstümmelungsrate im Landesdurchschnitt)

- Benin
- Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)
- Guinea/Guinea Bissau
- Kenia
- Liberia
- Niger
- Nigeria
- Senegal
- Tansania
- Togo
- Tschad
- Zentralafrikanische Republik

Bei Reisen in die folgenden Länder kann eine Gefährdung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, kann aber meist anhand der ethnischen Zugehörigkeit geklärt werden:

- Ghana
- Kamerun
- Republik Kongo
- Uganda

Auch wenn genaue Erhebungen für die folgenden Länder fehlen, wurden dort gebietsweise hohe Verstümmelungsraten (bis 90%) festgestellt:

- Bahrain
- Indonesien
- Irak: kurdische Gebiete
- Jemen
- Malaysia
- Oman
- Saudi Arabien
- Vereinigte Arabische Emirate

2. Die Verstümmelungsgefahr in Deutschland oder einem europäischen Nachbarland

Wenn Sie Kenntnis erhalten, dass ein minderjähriges Mädchen hier oder in einem europäischen Nachbarland verstümmelt werden soll, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Setzen Sie sich umgehend mit der Familie in Verbindung und informieren Sie über die Strafbarkeit der Verstümmelung hierzulande. Genitalverstümmelung ist als Körperverletzung (§223 StGB), als gefährliche Körperverletzung (§224 StGB), als Misshandlung Schutzbefohlener (§225 StGB) und u.U. als schwere Körperverletzung (§226 StGB) ahndbar. Die Familienmitglieder sollten wissen, dass sie als AnstifterInnen der Tat mit dem selben Strafmaß wie die ausführenden TäterInnen zu rechnen haben.
- Schaffen Sie sich unbedingt – auch wenn die Familie Ihnen versichern sollte, sie sähen von der Tat ab - ein Kontrollinstrument, um den unversehrten Zustand des Kindes regelmäßig überprüfen zu können: Beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht die Übertragung der Gesundheitsfürsorge an Ihre Behörde und veranlassen Sie regelmäßige genitale Unversehrtheits-Check-Ups.
- Beantragen Sie ggfls. die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, um ein Verbringen des Kindes in das Heimatland der Eltern zu verhindern: Das Mädchen könnte sonst dort verstümmelt und zurückgelassen werden.

Vielen Dank, dass Sie durch Ihr Engagement Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien bewahren und somit vor lebenslangem Leid schützen.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen die TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung gerne zur Verfügung:

Per Mail: info@taskforcefgm.de

Per Telefon: 040 – 80 79 69 44, Mo.-Fr. 10-19 Uhr

Per Post: TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung, PF 30 41 44
20324 Hamburg

Schauen Sie auch auf unserer Webseite vorbei: www.taskforcefgm.de